

Leistungsvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg (gültig ab 01.01.2017)

zwischen dem Träger der Einrichtung

Sozialpädagogische Wohngruppen gemeinnützige GmbH

Waldstraße 22

73773 Aichwald

(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Landkreis Esslingen

Pulverwiesen 11

73726 Esslingen

(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

Kommunalverbandes für Jugend und Soziales

Baden-Württemberg

entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung

Wohngruppe Aichwald

Waldstraße 22

73773 Aichwald

(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

stationäre Wohngruppe

I Strukturdaten des Leistungsangebotes

§ 1 Art des Leistungsangebotes

1. Hilfe zur Erziehung in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform nach § 34 SGB VIII,
2. Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII mit Ausnahme der §§ 29, 30 und 33 SGB VIII,
3. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen nach § 35a SGB VIII

§ 2 Strukturdaten

Angebotsform und Platzzahl

Das Leistungsangebot umfasst

Eine Gruppe mit insgesamt acht Plätzen, davon

8 Plätze in Wohngruppe Aichwald, Waldstr.22, 73773 Aichwald.

Öffnungszeit und Betreuungsumfang

Das Leistungsangebot ist an 365 Tagen/Jahr mit einem Betreuungsumfang von 24 Stunden/Tag einschließlich damit verbundener Bereitschaftsdienste geöffnet.

Regelleistungen

Das Leistungsangebot umfasst

1. Grundbetreuung¹ (§ 6 Abs. 2a RV)

Die Nachtbereitschaft erfolgt gruppenbezogen.

2. Ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen (§ 6 Abs. 2e RV)

in Form folgender gruppenbezogener Leistungen

1. Lernförderung während der Schulzeit
2. Jährliche erlebnispädagogische Freizeit in den Ferien
3. Themenbezogene Gruppenkonferenz

in Form folgender personenbezogener Leistungen

1. Individualpädagogische Angebote im Gruppenalltag

¹ Bei Ausschöpfung des Personalkorridors bei den Wohngruppen mit 8 und 9 Plätzen (nicht Wohngruppe für Jugendliche in Berufsausbildung) ist eine Rufbereitschaft während der Betreuungslücke vormittags an Schultagen in der Grundbetreuung enthalten.

3. **Zusammenarbeit /Kontakte (§ 6 Abs. 2b RV)**
4. **Hilfe-/Erziehungsplanung/Fachdienst (§ 6 Abs. 2c RV)**
5. **Leistungen zum Schutz der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes (§6 Abs. 2c RV)**
6. **Regieleistungen (§ 6 Abs. 2d RV).**

Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen – sofern nicht als ergänzende Leistungen vereinbart oder in Leistungsmodulen pauschaliert - können im Rahmen der Hilfeplanung im Einzelfall nach Anlage 3 des Rahmenvertrages mit dem örtlichen Träger vereinbart werden.

Leistungsmodule

Folgende Leistungsmodule sind Bestandteil dieses Leistungsangebotes:

Modul 1:

Zielgerichtete, anlassbezogene und begleitende Eltern- und Familienarbeit; Elternbildung

§ 3 Personelle und sächliche Ausstattung der Regelleistung

Personelle Ausstattung

Grundbetreuung und Zusammenarbeit/Kontakte, einschließlich der durch den Gruppendienst erbrachten

Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung	4,254 VK
Ergänzende Leistungen	0,353 VK
Hilfe- und Erziehungsplanung/Fachdienst	0,324 VK
Regieleistungen	
Leitung	0,267 VK
Verwaltung	0,200 VK
Hauswirtschaft	0,800 VK

Sächliche Ausstattung

Die zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderliche sächliche Ausstattung wird von der Einrichtung im notwendigen Umfang und in der erforderlichen Qualität bereitgestellt.

§ 4 Betriebsnotwendige Anlagen

Das Leistungsangebot wird in folgenden Gebäuden und Anlagen erbracht:
Wohngruppe Waldstrasse 22, 73773 Aichwald

II. Beschreibung des Leistungsangebotes

§ 5 Auftrag / Zielsetzung

Durch die Verbindung von Alltagserleben, pädagogischer Arbeit und therapeutischen Angeboten wird der gesetzliche Auftrag umgesetzt und die im Hilfeplan nach § 36 SGB VIII vereinbarten Zielsetzungen verfolgt.

Die Gewährleistung des Kinderschutzes und die Sicherung der Kinderrechte sind Bestandteil dieses Auftrags.

Die Zielsetzungen des Leistungsangebotes sind insbesondere Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen zu fördern, insbesondere durch

- Alltagserleben
 - pädagogische Arbeit
 - Begleitung therapeutischer Angebote
- auf der Grundlage eines beschriebenen und fortgeschriebenen Hilfeplanes bis
- zur Rückkehr des jungen Menschen in die Familie
 - zur Fortsetzung der Hilfe in einer weiterführenden Hilfeform
 - zur Verselbständigung des jungen Menschen

Die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie sollen bis zum o.g. Zeitpunkt durch unsere oder von uns initiierte Hilfen verbessert worden sein. Dies schließt schulische, berufsbildende und berufsbegleitende Hilfen mit ein.

Der gesetzliche Auftrag konkretisiert sich im Hilfeplan, in dem die Zielsetzung der Maßnahmen nach dem Bedarf im Einzelfall vereinbart wird. Diese mündet in Erziehungszielen und Aufträgen für die Umsetzung im Regelangebot sowie die im Rahmen des Hilfebedarfs vereinbarten Zusatzleistungen.

Mit diesem Auftrag verbinden sich insbesondere folgende Ziele:

- Neustrukturierung des Alltages der jungen Menschen
- Entwicklung von Lebens- und Zukunftsperspektiven
- Überwindung von Störungen und Entwicklungsdefiziten im Bereich emotionaler, psychosozialer, kognitiver und körperlicher Entwicklung.
- Abbau und Vermeidung von negativen Karrieren (Delinquenz, Sucht, etc.)
- Mobilisierung der Ressourcen des jungen Menschen, Entfaltung der Persönlichkeit
- Hilfe zur Selbsthilfe

- Förderung des familiären Umfeldes und seiner Erziehungsbedingungen durch Eltern- und Familienarbeit.
- Erhalt und Entwicklung wichtiger und förderlicher Bezüge außerhalb der Familie
- Schulische und/oder berufliche Integration, soziale Integration im Gemeinwesen

§ 6 Zu betreuender Personenkreis (Zielgruppen)

Zielgruppen des Leistungsangebotes sind

Jugendliche und junge Volljährige im Sinne des § 7 KJHG, bei denen eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht mehr gewährleistet ist und eine stationäre Erziehungshilfe aufgrund der Indikationsstellung geeignet bzw. notwendig erscheint.

Aufnahmealter ab 14 Jahren

Das Leistungsangebot richtet sich an junge Menschen mit folgender Indikation:

- Störungen und Probleme im Bezugs- und Familiensystem des jungen Menschen
- Entwicklungsstörungen in körperlicher, geistiger oder seelischer Hinsicht
- Verhaltens- und emotionale Störungen
- Reaktive Störungen z.B. aufgrund familiärer Belastungen
- Störungen im Bereich Intelligenz, dem Sozial-, Arbeits- und Leistungsverhalten
- Störungen im Umfeld jugendpsychiatrischer Krankheitsbilder
- Verhaltensauffälligkeiten bedingt durch körperliche Störungen und Faktoren
- Jugendliche, für die der Lebensraum einer Wohn- und Lebensgemeinschaft mit Betreuung notwendig ist.

Nicht aufgenommen werden junge Menschen die in erheblichem Umfang an körperlicher oder geistiger Behinderung und/oder an stoffgebundenen Suchtkrankheiten leiden.

§ 7 Inhalte und Umfang des Leistungsangebotes

Regelleistungen

1. Grundbetreuung

Die Grundbetreuung umfasst die geeigneten und notwendigen Leistungen im Bereich der Versorgung, Erziehung, Betreuung und Unterstützung für die Gesamtgruppe, die in Einfachbetreuung erbracht werden.

Dazu gehören insbesondere:

- Betreuung an 365 Tagen im Jahr
- Gewährleistung der Aufsichtspflicht und des Kinderschutzes

- Notwendige Betreuungsleistungen in der Nacht in Form von einer gruppenbezogenen Nachtbereitschaft,
- notwendige Bereitschaftszeiten vormittags an Schultagen in Form einer Rufbereitschaft
- Gestaltung des Wohnumfeldes und der Gruppenatmosphäre
- Alltagsgestaltung und Alltagsbewältigung:
 - Versorgung, Erziehung und Unterstützung der jungen Menschen
 - Befriedigung der existenziellen Grundbedürfnisse
 - Strukturierung des Tages-, Wochen- und Jahresablaufs (z.B. gemeinsamer Zeitrahmen, Mahlzeiten, Aktivitäten in der Gesamtgruppe)
 - Allgemeine Freizeitgestaltung mit der Gesamtgruppe
 - Feste und Feiern im Jahresablauf in der Gesamtgruppe
 - Beachtung der Kinderrechte und der Partizipation im Gruppenalltag

Die Alltagsbewältigung und Alltagsgestaltung ist ein zentrales Leistungsmerkmal unserer Erziehungshilfe, die sich schon allein daraus ergibt, dass die Jugendlichen in der Wohngruppe leben und für eine wichtige Entwicklungsphase ihres Lebens ihren neuen Lebensmittelpunkt hier finden und bei uns haben.

Der Alltag schafft elementare Voraussetzungen des sich Wohl- und Zuhause-fühlens. Die Wohngruppe ermöglicht ein pädagogisches Klima, das die Bewältigung des Alltags erleichtert und den jungen Menschen Sicherheit und Rückhalt bietet.

Zu den Jugendlichen werden konstante tragfähige Beziehungen aufgebaut, um entstehende Schwierigkeiten wahrzunehmen und mögliche Beziehungsstörungen zu bearbeiten.

Den Jugendlichen wird ein Ort gegeben, an dem sie die für ein selbständiges und eigenverantwortliches Leben notwendige Voraussetzungen erwerben können und in einer wichtigen Phase ihrer persönlichen Entwicklung Unterstützung erfahren.

- pädagogische Grundleistungen und allgemeine Förderung im alltäglichen Zusammenleben der Gesamtgruppe:
 - in die Situation der Gesamtgruppe rückgebundene Bearbeitung der Erziehungs- und Hilfebedarfe
 - allgemeine Förderung im sportlichen, musischen und praktisch-handwerklichen Bereich (z.B. im Rahmen von Gruppenaktivitäten)
 - Beaufsichtigung und Unterstützung bei der Erledigung bei Hausaufgaben
 - Schaffung von Lern- und Übungsfeldern für die Gestaltung einer eigenständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung
 - Unterstützung bei der praktischen Lebensbewältigung, z.B. beim Einkaufen
 - Gesundheits- und Hygieneerziehung (z.B. Körperpflege, Vorsorge, ggfs. Arztbesuche)
 - Herstellung von Erfahrungsfeldern zum Einüben sozialer Wahrnehmung, sozialer Fertigkeiten und Verhaltensweisen
 - Erzieherische Auseinandersetzung mit Kindern und Jugendlichen

- Aufgreifen von Impulsen, Stimmungen, Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen
- Schaffung von Lern- und Übungsfeldern zur Partizipation und Vermittlung der Kinderrechte

Strukturmerkmale des Alltags sind wiederkehrende Rhythmen und Aufgaben. Standardsituationen wie z.B. Hausaufgaben, Mahlzeiten, Freizeit etc. und Routinen, die die Erfüllung der Grundbedürfnisse des Menschen sichern.

Gestalteter Alltag ist für uns Lern- und Übungsfeld für die Gestaltung des eigenen und eigenständigen Lebens und eigenverantwortlicher Lebensführung. Feste Bezugspersonen und ein geregelter Alltag lassen die Jugendlichen Geborgenheit, Stabilität und Verlässlichkeit erfahren. Dies wird als Grundlage angesehen für die Entwicklung und Reifung ihrer Persönlichkeit.

2. Ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen

Diese umfassen gruppen- und personenbezogene Leistungen der pädagogischen und therapeutischen Arbeit (ausgenommen Leistungen nach SGB V), die aufgrund des fachlichen Ansatzes und der konzeptionellen Ausrichtung erbracht werden und nicht Leistungen der Grundbetreuung sind. Diese Leistungen müssen allen jungen Menschen im Leistungsangebot zur Verfügung stehen und von ihnen in vergleichbarem Umfang benötigt werden. (vgl. § 6e RV)

gruppenbezogene Leistungen in diesem Leistungsangebot sind

1. Lernförderung während der Schulzeit:

Spezielle Förderangebote in der Einrichtung für alle Schularten und -stufen durch intensivere Betreuung im Regelfall von Kleingruppendifferenzierung. Bei Bedarf individuelle Hausaufgabenbetreuung, um schulische Defizite auszugleichen. Feste Hausaufgabenzeiten mit individueller Betreuung und Unterstützung.

185 Stunden pro Jahr 1 pädagogische Fachkraft.

2. Jährliche erlebnispädagogische Freizeit in den Ferien.

10 Tage je 10 Stunden 1 pädagogische Fachkraft.

3. Themenbezogene Gruppenkonferenz

Auf Alter und Geschlecht der Jugendlichen bezogene Konferenzen, vorwiegend um die Vorgaben unseres Schutzkonzeptes zu erfüllen. Hierzu gehören Sexualpädagogische Angebote, Gewaltprävention, sowie die Einbeziehung der Jugendlichen in die Qualitätssicherung des Schutzkonzeptes um die Beteiligung und Partizipation der Jugendlichen sicherzustellen

1,5 Stunden an 50 Wochen 1 pädagogische Fachkraft.

personenbezogene Leistungen sind

4. Individualpädagogische Angebote im Gruppenalltag:

Auf das Alter der Jugendlichen abgestimmte pädagogische Angebote der Fachkräfte zur Behebung und/oder Linderung der Störungen der Jugendlichen, die eine soziale Integration erschweren bzw. verhindern, um Blockaden aufzubrechen und neue Denk- und Verhaltensmuster zu installieren und einzuüben.

2 Stunden pro Monat pro Jugendlicher.

Die ergänzende Betreuung umfasst insgesamt 552 Stunden, das entspricht 0,353 VK.

3. Zusammenarbeit und Kontakte

Die allgemeine Zusammenarbeit und Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie und dem sozialen Umfeld umfasst folgende Leistungen:

- Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie:
 - aktive Einbeziehung der Bezugspersonen aus dem Herkunftssystem bei der Aufnahmesituation und der Hilfe-/Erziehungsplanung.
 - die Unterstützung der Kinder/Jugendlichen bei Telefon- und Briefkontakten,
 - Initiieren gemeinsamer Aktivitäten, Alltagshandlungen und Freizeitunternehmungen,
 - Kontaktpflege bei Besuchen der Herkunftseltern in der Einrichtung,
 - die Vor- und Nachbereitung selbständiger Besuche des Kindes /Jugendlichen in der Herkunftsfamilie,
 - Sicherung der Teilhabe der Herkunftseltern/-familie an Festen und Feiern des Kindes/Jugendlichen
- allgemeine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt
- allgemeine Kontaktpflege zur Schule und Ausbildungsbetrieben
- allgemeine Kontaktpflege zu Vereinen etc.

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht

4. Hilfe-/Erziehungsplanung, Diagnostik

Zu den Leistungen der Hilfe- und Erziehungsplanung und Diagnostik gehören:

- Management der Aufnahmeanfragen und der Aufnahme in das Leistungsangebot
- Eingangs-, Verlaufs- und Abschlussdiagnostik
- Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung
- Vermittlung der Ergebnisse in Hilfeplangesprächen und Fallbesprechungen
- Regelmäßige und situationsbezogene Abstimmung des Erziehungsprozesses
- Absprachen und Informationen im Rahmen der Hilfeplanung
- Koordination und Umsetzung des vereinbarten Hilfekonzeptes

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht

5. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes

Diese umfassen insbesondere:

- Aufklärung und Unterstützung der Kinder, Jugendlichen und Familien bei der Wahrnehmung der Kinderrechte
- Entwicklung und Pflege einer beteiligungsfreundlichen und grenzachtenden Einrichtungskultur
- Aufbau und Pflege eines institutionellen Beteiligungsverfahrens
- Aufbau und Pflege institutioneller Beschwerdemöglichkeiten

- Aufbau und Pflege eines institutionellen Schutzkonzeptes zur Gewährleistung des Kinder- und Jugendschutzes

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht.

Leistungen des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII sind in einer eigenen Vereinbarung mit dem Jugendamt festgelegt.

6. Regieleistungen

Die Regieleistungen umfassen

Leistungen der Leitungsfunktionen:

Wahrnehmung der Leitungsfunktion, Personalführung und -steuerung, Organisation und Management der Einrichtung, Marketing, Leistungs- und Qualitätsentwicklung, Außenvertretung, Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung, Gremienarbeit, Öffentlichkeitsarbeit.

Leistungen der Verwaltung:

Allgemeine Verwaltung, Personal- und Klientenverwaltung, Leistungsverwaltung und Rechnungswesen, EDV-Administration.

Leistungen der Hauswirtschaft:

Bewirtschaftung der Wohn- und Funktionsräume, Einkauf, Lagerhaltung, Wäscherversorgung, Hausreinigung, Haustechnische Leistungen.

Unterstützende Leistungen des Fachdienstes:

Beratung bei Aufnahmeanfragen, Aufnahmen, Koordination der Hilfeplanung und der Umsetzung in der Einrichtung, Planung, Organisation und Begleitung des pädagogischen Prozesses, Vorbereitung der Ablösung, Reflexion, Kontrolle und Dokumentation der Erziehungsarbeit, Aufbau, Umsetzung und Weiterentwicklung des Qualitätsentwicklungskonzeptes, Beratung und Unterstützung der Mitarbeiter/innen, Praxisbegleitung und -beratung, Supervision, Organisation und Zusammenarbeit mit den Partnern im Hilfesystem (extern und intern), Zusammenarbeit mit dem Jugendamt in Arbeitskreisen und bei der Jugendhilfeplanung. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes

Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen können im Rahmen der Anlage 3 RV angeboten und im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII vereinbart werden.

Leistungsmodule

Die Leistungsmodule nach § 2 Abs. 5 beinhaltet folgende Leistung:

Zielgerichtete, anlassbezogene und begleitende Eltern- und Familienarbeit.

Diese Eltern- und Familienarbeit geht über die Kontaktpflege nach § 6 Abs. 2b RV 2006 hinaus.

Die Umsetzung des Moduls setzt die Bereitschaft aller Beteiligten zur Kooperation voraus.

Das Modul umfasst die zielgerichteten, im Hilfeplan zu vereinbarenden Beratungs- und Unterstützungsleistungen, die sich auf den spezifischen Hilfebedarf des jungen Menschen mit seiner Familie beziehen. Sie tragen zur Verbesserung der Lebensbedingungen für die Jugendlichen in der Familie bei und stärken die Fähigkeiten der Bezugspersonen der Jugendlichen in ihrer Rolle und Verantwortungsübernahme als Eltern.

Die Elternarbeit wird von pädagogischen Fachkräften durchgeführt und kann in der Einrichtung und/oder der Familie stattfinden.

Leistungspauschale: 6 Settings à 2 Stunden.

§ 8 Qualität des Leistungsangebotes

§ 9 Qualifikation des Personals

Das vorgehaltene pädagogische und therapeutische Personal entspricht den Anforderungen des § 21 LKJHG „Betreuungskräfte“. Die Qualifikation umfasst im Bereich:

Gruppenpädagogischer Dienst:

- Pädagogische und heilpädagogische Fachkräfte

Fachdienst und andere gruppenergänzende Dienste:

- Pädagogische, heilpädagogische, psychologische und psychotherapeutische Fachkräfte
- Sonstige Fachkräfte

Leitung:

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte
- Pädagogische und therapeutische Fachkräfte

Verwaltung:

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte und sonstiges Personal

Sonstige Bereiche:

- Fachkräfte und sonstiges Personal entsprechend den im Bereich gängigen Berufsprofilen und sonstige Kräfte

§ 10 Voraussetzungen der Leistungserbringung

Die Leistungen werden unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erbracht.

Neben dieser Vereinbarung über Inhalt, Umfang und Qualität des Leistungsangebots sind entsprechende Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit dem örtlich zuständigen Träger abgeschlossen.

§ 11 Gewährleistung

Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die Leistungsangebote zur Erbringung der Leistungen nach § 78a Abs. 1 SGB VIII geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.

III Schlussbestimmungen

§ 12 Grundlage dieser Vereinbarung

Der Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 27.09.2016 für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung ist Grundlage dieser Vereinbarung.

§ 13 Beginn, Ende und Kündigung des Leistungsverhältnisses

Die hier beschriebenen Leistungen werden ab dem Aufnahmetag des jungen Menschen erbracht.

Die Leistungserbringung endet mit der Beendigung des Leistungsverhältnisses durch das Jugendamt oder den Leistungserbringer.

§ 14 Laufzeit der Leistungsvereinbarung

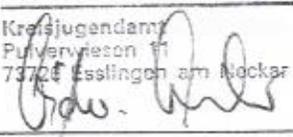
Die Vereinbarung gilt ab 01.04.2023

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum 31.12.2024

Für die Leistungsträger

Landratsamt Esslingen

Kreisjugendamt
Pulvermieson 11
73728 Esslingen am Neckar

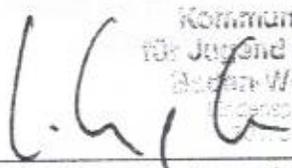

Örtlicher Träger der Jugendhilfe
Landkreis Esslingen

Für den Leistungserbringer

SOZIALPADAGOGISCHE WOHNGRUPPEN
gemeinnützige GmbH

Hermannstraße 31
73207 Blochingen
Telefon 07153/2501
Telefax 07153/28013


Träger der Einrichtung
Sozialpädagogische Wohngruppen


Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
Lindengrabenstraße 88
70372 Stuttgart

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg als
Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung